

Satzung der Stadt Niebüll zur Müllvermeidung bei Veranstaltungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO – vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Veranstaltungen, Wochenmärkte und Jahrmärkte und für alle Stände auf städtischen Grund in Niebüll.

§ 2 Müllvermeidung

- (1) Geschirr, Bestecke, anderes Serviermaterial sowie Verpackungsmaterial von Lebensmitteln dürfen nur als Mehrwegprodukte abgegeben werden oder müssen kompostierbar (im Sinne der europäischen Richtlinie DIN EU 13432) sein.

Ausnahmen sind lediglich erlaubt, sofern der Beschicker nachweisen kann, dass die Beschaffenheit seines Produktes aus praktischen oder lebensmittel-/hygienerechtlichen Gründen eine Verpackung erfordert, die gegenwärtig noch nicht biologisch vollständig abbaubar zur Verfügung gestellt werden kann oder das Produkt vom Kunden nicht für den Verzehr vor Ort erworben wird.

- (2) Produkte, die nicht im Mehrwegpfandsystem enthalten sind, müssen mit einem Pfand von 2,-- Euro belegt werden.
- (3) Standbetreiber*innen dürfen keine Plastiktüten abgeben.

§ 3 Sauberhaltung der Veranstaltungsplätze

Die Standbetreiber*innen sind verpflichtet,

1. bei Veranstaltungen Mülleimer in ausreichend angemessener Anzahl (wird durch die Behörde festgelegt) zur Verfügung zu stellen, wobei die Stände mit Verzehr stets einen Mülleimer aufzustellen haben.
2. an den Aufenthaltsbereichen mit Tischen, die sie für Gäste aufstellen, mindestens einen Behälter für Zigaretten- und Aschenreste pro fünf Tische zu platzieren.

3. ihre Flächen während der Veranstaltung sauber zu halten und alle Abfälle sofort nach der Veranstaltung restlos zu entfernen.
4. die von ihnen verursachten Abfälle jeder Art sofort wind- und möwensicher zu verstauen.
5. Verwehungen von Müll sofort zu beseitigen.

§ 4 Ahndung von Verstößen

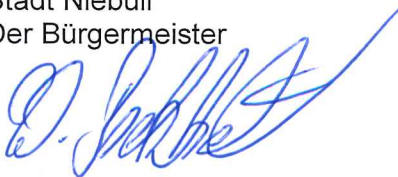
- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 2 sowie § 3 Nr. 1 und 2 dieser Satzung werden im Rahmen des allgemeinen Vollzugsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVOBl. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet.
- (2) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Nr. 9 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003.
 - a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach § 3 Nr. 3 bis 5 dieser Satzung nicht nachkommt.
 - b) die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.
- (3) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem von der Stadt Niebüll als öffentliche Einrichtung betriebenen Wochenmarkt gilt § 134 Absatz 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung. Danach kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Satzung über
 1. Müllvermeidung nach § 2,
 2. Sauberhaltung der Veranstaltungsplätze nach § 3zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Niebüll, den 16.12.2019

Stadt Niebüll
Der Bürgermeister



Wilfried Bockholt

